

Satzung

Variété Fantastique e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Variété Fantastique e.V. und hat seinen Sitz in 03044 Cottbus, Sielower Chaussee 38.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Gerichtsstand ist Cottbus.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Ziel und Aufgabe des Vereins sind die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen der Jugendhilfe, des Sports und der Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Musische und künstlerische Ausbildung, in den Bereichen Artistik, Gesang, darstellendes Spiel und Tanz, der Kinder und Jugendlichen in der Region
- die Förderung von Talenten und Begabungen mit dem Ziel, gebildete Persönlichkeiten zu entwickeln, unabhängig vom sozialen Status
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Kinder- und Jugendhilfe, realisiert durch vielfältige Angebote im außerschulischen Bereich , mit dem Ziel, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten
- Materielle, technische und personelle Sicherstellung der Ausbildung, Proben, Auftritte und Veranstaltungen,
- Wahrnehmung von Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen
- Durchführung der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte.

Der Verein besteht aus aktiven, ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied wird, wer aktiv im Verein trainiert. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren benötigen für eine Mitgliedschaft die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter und besitzen kein Stimmrecht. Für das monatliche Training werden Trainingsbeiträge, siehe § 5 der Beitragsordnung erhoben.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden. Das Mitglied unterliegt der Beitragspflicht und besitzt Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

Förderndes Mitglied können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes natürliche oder juristische Personen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen oder sich bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie durch Tod.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds endet durch eine schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist bei aktiven Mitgliedern beträgt 4 Wochen zum Quartalsende und bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Beitragsrückständen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Das betroffene Mitglied ist vom beabsichtigten Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen, ihm ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Verein nach besten Kräften und Fähigkeiten zu unterstützen.

Aktive und ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge in vollem Umfang fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Kalendertagen, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand spätestens 10 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung über die Ergänzungsanträge abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit gelten sie als angenommen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein ordentliches Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, soweit zutreffend die Wahlergebnisse, die gestellten Anträge mit den Abstimmungsergebnissen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift kann jedes Mitglied beim Vorstand einsehen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsaufgaben zuständig und entscheidet per Beschluss über:

- Entgegennahme von Geschäftsbericht, Jahresabschluss und Rechnungsprüfungsbericht
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltplanes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisoren
- Satzungsänderungen
- Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand zum Vollzug der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Diese sind berechtigt, den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist zunächst der Vorsitzende zur Vertretung berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Diese berufen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und seinen Schatzmeister aus ihrer Mitte.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird der Nachfolger auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren, diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie unterliegen keiner Beauftragung und Kontrolle durch den Vorstand.

Die Aufgabe der Revisoren besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vereins. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung und geben Empfehlungen bezüglich der Genehmigung des Jahresabschluss und der Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den JUKS e. V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist mit der Mitgliederversammlung vom 31.05.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Cottbus, den 31.05.2012